

EINSPRUCHS- UND BESCHWERDEVERFAHREN

(Beschluss des Vorstands vom 07.09.2020)

Hochschulen, die mit AQAS im Rahmen von nationalen und internationalen Verfahren zur Vorbereitung der Programm- und/oder Systemakkreditierung bzw. institutionellen Akkreditierung sowie Zertifizierungsverfahren zusammenarbeiten, soll mit den nachfolgend beschriebenen Verfahren Gelegenheit gegeben werden, ggf. Unstimmigkeiten mit AQAS zu erörtern. Missverständnisse oder Unzufriedenheit mit dem Verfahren oder dessen formalen Ergebnissen lassen sich nicht immer vermeiden. Hochschulen können begründete Einsprüche und Beschwerden mit Bezug auf die Verfahrensgestaltung vorbringen.

Gemäß den European Standards and Guidelines beziehen sich **Beschwerden** auf die Durchführung des Verfahrens bzw. auf die durchführende Institution. **Einsprüche** beziehen sich hingegen auf die formalen Ergebnisse des Verfahrens (also die Benennung/Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammensetzung von Gutachtergruppen, den Prüfbericht, die Akkreditierungsberichte und die Akkreditierungsentscheidung oder Zertifizierungsentscheidung durch die Ständige Kommission).

I. Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Verfahrensdurchführung

Verfahrensgestaltung, Hinweise auf Rechtsfehler

Eine Beschwerde der Hochschule kann sich beispielsweise auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens oder auf Beratungen durch die Mitarbeiter /innen der Geschäftsstelle beziehen.

Eine Beschwerde der Hochschule wird zunächst der Geschäftsführung vorgelegt, die in einem Gespräch mit den Hochschulvertretern versucht, eine einvernehmliche Lösung des Problems zu erreichen. Falls es zu keiner Einigung mit der Hochschule kommt, werden die Einwände der Hochschule dem Vorstand vorgelegt, der sich mit der Beschwerde befasst und die weitere Vorgehensweise beschließt.

Beschwerden können jederzeit an die Geschäftsführung von AQAS e.V. gerichtet werden.

II. Einspruchsverfahren mit Bezug auf Entscheidungen der Ständigen Kommission in nationalen Begutachtungsverfahren zur Vorbereitung der Programm- und/oder Systemakkreditierung:

Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und die Zusammensetzung der Gutachtergruppe

Grundlage für die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern ist das entsprechende von der HRK entwickelte Verfahren. Entsprechend § 25 Abs. 6 MRVO informiert die Agentur die Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter durch die Ständige Kommission von AQAS über die personelle Zusammensetzung des Gutachterteams. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Werden begründete Einwände vorgebracht, werden diese von der Geschäftsstelle von AQAS überprüft. Beim Vorliegen stichhaltiger Gründe wird ein Mitglied/werden Mitglieder der Gutachtergruppe ersetzt. Ein Vorschlags- oder Vetorecht der Hochschule bezüglich der Benennung von Gutachtern besteht nicht.

Legt eine Hochschule nach der Bestellung der Gutachtergruppe durch die Ständige Kommission von AQAS einen begründeten Einspruch gegen ein Mitglied/mehrere Mitglieder der Gutachtergruppe ein, werden die Einwände der Hochschule der Ständigen Kommission vorgelegt, die sich mit dem Einspruch befasst und eine

Entscheidung trifft. Sollte die Hochschule ihren Einspruch über den entsprechenden Beschluss der Ständigen Kommission hinaus weiterhin aufrechterhalten, wird der Vorgang der Beschwerdekommision von AQAS zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Prüfbericht

AQAS fertigt den Prüfbericht zur Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 der Musterrechtsverordnung an, der dem durch den Akkreditierungsrat vorgegeben Raster folgt. Teil des Prüfberichts ist ein Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien, der von der Ständigen Kommission verabschiedet wird.

Die Hochschule erhält den Prüfbericht und kann ggf. Einspruch einlegen. Einsprüche sind in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen nach Mitteilungserhalt (sofern nicht anders angegeben) an die Geschäftsstelle von AQAS e.V. zu richten. Falls es zu keiner Einigung zwischen Geschäftsstelle und Hochschule kommt, werden die Einwände der Hochschule der Ständigen Kommission vorgelegt, die sich mit dem Einspruch befasst und eine Entscheidung trifft. Sollte sich keine Verständigung bezüglich des Sachverhalts erreichen lassen, wird der Vorgang der Beschwerdekommision von AQAS zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

III. Einspruchsverfahren mit Bezug auf Entscheidungen der Ständigen Kommission in internationalen Akkreditierungsverfahren:

Eröffnungsentscheidung

Grundlage jedes Begutachtungsverfahrens ist der Selbstbericht der Hochschule. Die Ständige Kommission von AQAS diskutiert den Selbstbericht und entscheidet auf dieser Basis über die Verfahrenseröffnung. Die Geschäftsstelle von AQAS informiert die Hochschule, ob das Verfahren eröffnet wurde und leitet ggf. Rückfragen der Ständigen Kommission weiter.

Die Hochschule kann ggf. Einspruch gegen die Entscheidung der Ständigen Kommission einlegen. Einsprüche sind in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilungserhalt (sofern nicht anders angegeben) an die Geschäftsstelle von AQAS zu richten. Falls es zu keiner Einigung zwischen Geschäftsstelle und Hochschule kommt, werden die Einwände der Hochschule der Ständigen Kommission vorgelegt, die sich mit dem Einspruch befasst und eine Entscheidung trifft.

Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und die Zusammensetzung der Gutachtergruppe

Die Ständige Kommission von AQAS benennt die Gutachtergruppe. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über die für das jeweilige Verfahren benannten Mitglieder des Gutachterteams. Die Hochschule kann innerhalb von zwei Wochen begründeten Einspruch gegen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Gutachtergruppe einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Beim Vorliegen stichhaltiger Gründe wird ein Mitglied/werden Mitglieder der Gutachtergruppe ersetzt und neue Gutachterinnen/Gutachter durch die Ständige Kommission benannt. Ein Vorschlags- oder Vetorecht der Hochschule bezüglich der Benennung von Gutachtern besteht nicht.

Akkreditierungsentscheidung/Auflagen

Hochschulen können Einspruch gegen Akkreditierungsentscheidungen/Auflagen einlegen, bspw. wenn sie veröffentlichten Beschlüssen von AQAS widersprechen oder Sachverhalte falsch dargestellt sind. Der Einspruch ist zu begründen. Einsprüche sind in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen nach Mitteilungserhalt (sofern nicht anders angegeben) an die Geschäftsstelle von AQAS zu richten.

Der Einspruch der Hochschule wird der Ständigen Kommission in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt. Die Kommission überprüft nochmals die für die Entscheidung relevanten Unterlagen unter Berücksichtigung der

Einwände der Hochschule. Sie entscheidet auf dieser Basis erneut über die Akkreditierung. Falls die Hochschule ihren Einspruch über den entsprechenden Beschluss der Ständigen Kommission hinaus weiterhin aufrechterhält, wird die Beschwerdekommision mit dem Sachverhalt befasst.

Die Hochschule, die Gutachtergruppe und die Ständige Kommission haben die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung durch die Beschwerdekommision dieser gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde

- (a) als unzulässig bewerten und verwerfen,
- (b) als ganz oder teilweise begründet einstufen und die Entscheidung der Ständige Kommission aufheben oder
- (c) als unbegründet beurteilen und damit die Entscheidung der Ständige Kommission bestätigen.

Im Falle einer Aufhebung der Entscheidung wird das Verfahren mit einer Stellungnahme der Beschwerdekommision an die Ständige Kommission zurückverwiesen. Die Ständige Kommission muss für die erneute Entscheidungsfindung die Gründe, die zur Aufhebung des Beschlusses geführt haben, berücksichtigen. Die Entscheidung der Ständige Kommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.

IV. Einspruchsverfahren mit Bezug auf Entscheidungen der Ständigen Kommission in Zertifizierungsverfahren

Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und die Zusammensetzung der Gutachtergruppe

Die Ständige Kommission von AQAS benennt die Gutachtergruppe. Die Geschäftsstelle informiert den Bildungsanbieter über die für das jeweilige Verfahren benannten Mitglieder des Gutachterteams. Der Bildungsanbieter kann innerhalb von zwei Wochen begründete Einspruch gegen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Gutachtergruppe einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Beim Vorliegen stichhaltiger Gründe wird ein Mitglied/werden Mitglieder der Gutachtergruppe ersetzt und neue Gutachterinnen/Gutachter durch die Ständige Kommission benannt. Ein Vorschlags- oder Vetorecht des Bildungsanbieters bezüglich der Benennung von Gutachtern besteht nicht.

Zertifizierungsentscheidung/Auflagen

Bildungsanbieter können Einspruch gegen Zertifizierungsentscheidungen/Auflagen einlegen, bspw. wenn sie veröffentlichten Beschlüssen von AQAS widersprechen oder Sachverhalte falsch dargestellt sind. Der Einspruch ist zu begründen. Einsprüche sind in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen nach Mitteilungserhalt (sofern nicht anders angegeben) an die Geschäftsstelle von AQAS zu richten.

Der Einspruch des Bildungsanbieters wird der Ständigen Kommission in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt. Die Kommission überprüft nochmals die für die Entscheidung relevanten Unterlagen unter Berücksichtigung der Einwände des Anbieters. Sie entscheidet auf dieser Basis erneut über die Zertifizierung. Falls Bildungsanbieter seinen Einspruch über den entsprechenden Beschluss der Ständigen Kommission hinaus weiterhin aufrechterhält, wird die Beschwerdekommision mit dem Sachverhalt befasst.

Der Bildungsanbieter, die Gutachtergruppe und die Ständige Kommission haben die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung durch die Beschwerdekommision dieser gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beschwerdekommision kann die Beschwerde

- (a) als unzulässig bewerten und verwerfen,
- (b) als ganz oder teilweise begründet einstufen und die Entscheidung der Ständige Kommission aufheben oder
- (c) als unbegründet beurteilen und damit die Entscheidung der Ständige Kommission bestätigen.

Im Falle einer Aufhebung der Entscheidung wird das Verfahren mit einer Stellungnahme der Beschwerdekommision an die Ständige Kommission zurückverwiesen. Die Ständige Kommission muss für die erneute Entscheidungsfindung die Gründe, die zur Aufhebung des Beschlusses geführt haben, berücksichtigen.

Die Entscheidung der Ständige Kommission über ein an sie zurückverwiesenes Verfahren ist abschließend.